

BGer 9C 713/2008 vom 29. September 2008

Bundesgericht, 2008-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_713_2008

FR: TF 9C 713/2008 du 29 septembre 2008

IT: TF 9C 713/2008 del 29 settembre 2008

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit bzw. die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Rechtsmittel von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 133 I 185 E. 2 S. 188 mit Hinweisen, 133 II 249 E. 1.1 S. 251).

E. 2.1

Beim angefochtenen Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne der Art. 92 f. BGG (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f.). Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde gemäss Art. 92 Abs. 1 BGG zulässig, soweit die Zuständigkeit des vorinstanzlichen Gerichts oder die Beurteilung von Ausstandsbegehren gerügt wird. Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde laut Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

E. 2.2

Der angefochtene Entscheid betrifft weder die vorinstanzliche Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren. Weiter beantragt auch die Beschwerdeführerin die Rückweisung der Sache an die IV-Stelle; eine Gutheissung der Beschwerde kann daher nicht zu einem Endentscheid führen.

E. 2.3

Ein im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht wieder gutzumachender Nachteil ist rechtlicher Natur und auch mit einem für die Beschwerde führende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbbar (BGE 133 V 645 E. 2.1 S. 647 mit Hinweisen). Die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu ergänzender oder weiterer Abklärung und neuer Entscheidung bewirkt in der Regel keinen im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht wieder gutzumachenden Nachteil (BGE 133 V 477 E. 5.2.1 und 5.2.2 S. 483 f. und 645 E. 2.1 S. 647).

E. 2.4

Die erhobene Beschwerde ist unzulässig, bewirkt doch der Rückweisungsentscheid bloss eine Verlängerung des Verfahrens, was keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil

darstellt. Die Festsetzung des Valideneinkommens wird durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar sein (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 3

Gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege nur gewährt, wenn sie bedürftig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Angesichts der in BGE 133 V 477 und 133 V 645 publizierten Rechtsprechung ist das mit der Beschwerde gestellte Rechtsbegehren als aussichtslos anzusehen.

E. 4

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.